

## Beschlussvorlage

- 0641/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	27.02.2023	nicht öffentlich / Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023	öffentlich / Empfehlung
Stadtverordnetenversammlung	23.03.2023	öffentlich / Entscheidung

**Betreff:**            **Erlass einer Satzung über die Benutzung der  
Obdachlosennotunterkünfte**

### **Sachverhalt:**

Anspruchs- sowie Handlungsgrundlage zur Beseitigung von Obdachlosigkeit ist das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Das Vorliegen einer Gefahr nach dem HSOG wird dahingehend begründet, dass ein unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt unter freiem Himmel mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, die das Recht des Obdachlosen auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen. Da es sich bei der Einweisung in eine Obdachlosennotunterkunft um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr handelt, erfolgt die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Ordnungsbehörde (Fachbereich Ordnungsdienste) der Kreisstadt Bad Hersfeld und beschränkt sich auf die ordnungsrechtliche, zeitlich befristete Einweisung von unfreiwillig obdachlosen, mittellosen Personen. Nach geltender Rechtsprechung (HessVG, DVBl. 1991, 1371) soll die Einweisung/Unterbringung nur „eine aktuelle Notlage beseitigen und sog. zivilisatorisches Minimum“ gewährleisten.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld betreibt zwei Obdachlosennotunterkünfte als gemeinsame, öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Dabei handelt es sich um Sammelunterkünfte, unterteilt in eine Unterkunft für obdachlose Frauen und eine Unterkunft für obdachlose Männer.

In der Obdachlosennotunterkunft Am Ententeich 17 gibt es 8 Räume für die Unterbringung von obdachlosen Männern. Jeder Raum bietet genügend Platz und Ausstattung, um im Notfall mit 2 Personen belegt zu werden und verfügt über einen Nebenraum mit Toilette und Dusche. Darüber hinaus verfügt die Unterkunft über eine Küche sowie einen Waschraum. Die Obdachlosennotunterkunft für obdachlose Frauen ist eine 3-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad im 1. OG des Wohnhauses Untere Kühnbach 2. Hiervon können 2 Zimmer im Notfall mit je 2 Personen belegt werden.

Zuzüglich verfügen beide Notunterkünfte über je ein „Polizeizimmer“ mit jeweils 2 Schlafstätten für den Fall der Notunterbringung durch die Polizei, die außerhalb der Öffnungszeiten der Ordnungsbehörde, bspw. an den Wochenenden oder Feiertagen i. R. der Gefahrenabwehr tätig ist. Die Unterbringung obdachloser Personen in den Polizeizimmern ist jedoch nur für 1 - maximal 3 Nächte vorgesehen. Der Hausmeister

ist zweimal wöchentlich vor Ort für kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie für das Herrichten von freigewordenen Räumen bzw. Zimmern für den Fall einer Neubelegung.

Die Notwendigkeit für den Erlass einer **Satzung zur Nutzung der Obdachlosennotunterkünfte** ist die Tatsache, dass es sich aufgrund der in den letzten Jahren steigenden Wohnungsnot nicht mehr überwiegend um die Unterbringung von durchreisenden, nicht sesshaften Personen handelt, die lediglich für ein bis zwei Nächte ein Obdach benötigen und dann weiterziehen, sondern um Personen, die *unfreiwillig* obdachlos, *mittellos* und erkennbar *nicht fähig* sind, sich *selbst eine geordnete Unterkunft* zu beschaffen. Besonders in den letzten Jahren konnte eine deutliche Zunahme dieses betroffenen Personenkreises verzeichnet werden und die Obdachlosennotunterkünfte, die lediglich für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt ausgelegt sind, länger nutzen als vorgesehen.

Für ein friedliches Zusammenleben in einer Sammelunterkunft für die Dauer der Einweisung müssen verbindliche Regelungen getroffen werden, die den Erlass einer **Satzung zur Nutzung der Obdachlosennotunterkünfte** unverzichtbar machen. Somit können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung auch entsprechend geahndet, mit einer Geldbuße belegt und bei wiederholten Verstößen, die dem Zweck der Einrichtung zuwiderlaufen, im Einzelfall ein Hausverbot verhängt werden. Ebenfalls ist es notwendig, mit Erlass der Satzung Regelungen in einer **Haus- und Benutzungsordnung** zu treffen. Desweiteren ist die Umsetzung eines **Hygienekonzeptes** sowie eines **Hygieneplanes** i. S. des Infektionsschutzgesetzes für Sammelunterkünfte vorgeschrieben.

Für die Nutzung der Obdachlosennotunterkünfte wird mit der Einweisungsverfügung eine **Nutzungsgebühr** erhoben von derzeit 6,00 € pro Tag pro Nutzer\*in. Die Einweisung ist befristet auf einen Monat (30 Tage) und wird bei anhaltender Obdachlosigkeit der betroffenen Person nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen (Mittello-sigkeit, keine alternative Unterkunft) mit dem Bescheid der Fristverlängerung in der Regel um einen weiteren Monat verlängert. Gebührenschuldner\*in ist somit die in die Räumlichkeiten der Obdachlosennotunterkunft eingewiesene Person. Da es sich hier jedoch um mittellose Personen handelt, die im Rahmen der Gefahrenabwehr eingewiesen werden und es bisher keine Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte gab, wurde mit dem Bescheid der Einweisungsverfügung eine individuelle Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die den Anspruch auf Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten in der jeweiligen Obdachlosennotunterkunft begründet. Der Anspruch auf Kostenersatz konnte jedoch rechtlich nicht durchgesetzt werden, da ein Nutzungsentgelt für eine Obdachlosennotunterkunft nur auf der Basis einer Gebührensatzung i. S. des Kommunalabgabenrechts gefordert werden darf. Andere Rechtsgrundlagen für eine solche Forderung bestehen nicht.

Aufgrund des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ist die Gebührenhöhe nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Da es sich jedoch bei der Nutzung der städtischen Einrichtungen um Obdachlosennotunterkünfte handelt und die Einweisung auf der Grundlage des HSOG, i. R. der Gefahrenabwehr erfolgt, werden nicht alle Aufwandskosten für die Unterhaltung der Einrichtung als Bemessungsgrundlage für eine Nutzungsgebühr anerkannt. Bemessungsgrundlage für die

Nutzungsgebühr der Obdachlosennotunterkünfte sind die regelmäßigen Aufwands-, Reparatur- und Wartungskosten aus dem Haushaltsjahr 2021, die dem Erhalt der Einrichtung dienen. Andere Kosten, wie z. B. Personalaufwand müssen bei Bemessung der Benutzungsgebühr unberücksichtigt bleiben (s. Anlage Gebührenbemessung, Gebührensatz).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Verringerung des Haushaltsdefizits der Unterhaltungskosten für die Obdachlosennotunterkünfte der Kreisstadt Bad Hersfeld.

### **Projektplanung:**

Da es sich nicht um „betreute“ Unterkünfte handelt, müssen die zugewiesenen Räumlichkeiten bzw. Zimmer, sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume von den Benutzer\*innen sauber gehalten und regelmäßig desinfiziert werden. Grundlage hierfür sind die in der Haus- und Benutzungsordnung und im Hygienekonzept getroffenen Regelungen sowie ein für die jeweilige Einrichtung festgelegter Hygieneplan. Hierfür wird ausreichend Reinigungsmittel und -material in den Unterkünften zur Verfügung gestellt. Die **Haus- und Benutzungsordnung** sowie der **Hygieneplan** müssen bei Bedarf von den zuständigen Mitarbeiter\*innen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf - insofern sind sie **nicht Teil der Satzung**. Sie werden in den jeweiligen Unterkünften ausgehängen und bekannt gegeben. Die Einhaltung der getroffenen Regelungen wird durch d. zuständigen Mitarbeiter\*innen der Kreisstadt Bad Hersfeld überwacht.

### **Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:**

./.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzung über die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte wird gemäß dem dieser Drucksache beigefügten Textvorschlag zugestimmt.

### **Anlagen:**

Gebührenbemessung, Gebührensatz für die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Obdachlosennotunterkünfte der Kreisstadt Bad Hersfeld  
Satzung über die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte  
Haus- und Benutzungsordnung  
Hygienekonzept u. Hygienepläne

### **Mitzeichnung:**

gez. Hofmann, Anke (Bürgermeisterin) am 14.02.2023  
gez. Helfrich, Christian (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 08.02.2023  
gez. Fladerer, Volker (Finanz- und Immobilienmanagement (20)) am 21.02.2023  
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 14.02.2023  
gez. Sauer, Jerome (Ordnungsdienste (32)) am 08.02.2023